

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Eigenständige Bewertungsregel für den Steuerabzug bei Wertpapierübertragungen
- Ansatz des Börsenkurses vom Vortag der Übertragung oder Ansatz des Ersatzwerts
- Fundstelle: MitarbeiterkapitalbeteiligungsG (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436)

§ 43a

Bemessung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) ¹Die Kapitalertragsteuer beträgt
1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 7a und 8 bis 12 sowie Satz 2:
25 Prozent des Kapitalertrags;
 2. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7b und 7c:
15 Prozent des Kapitalertrags.

²Im Fall einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. ³§ 32d Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. ²In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug nach § 20 Absatz 4 und 4a, wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. ³Überträgt der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. ⁴Satz 3 gilt in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 5 entsprechend. ⁵Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder in einem anderen Vertragsstaat nach Artikel 17 Absatz 2 Ziffer i der Richt-

ESTG § 43a

linie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38), kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen; dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts.⁶In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht zulässig.⁷Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter.⁸In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 4 gelten der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen als Einnahmen aus der Veräußerung und die mit dem Depotübertrag verbundenen Kosten als Veräußerungskosten im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 1.⁹**Zur Ermittlung des Börsenpreises ist der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs anzusetzen; liegt am Vortag eine Notierung nicht vor, so werden die Wirtschaftsgüter mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind.**¹⁰Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich die Steuer nach 30 Prozent der Anschaffungskosten.¹¹Die übernehmende auszahlende Stelle hat als Anschaffungskosten den von der abgebenden Stelle angesetzten Börsenpreis anzusetzen und die bei der Übertragung als Einnahmen aus der Veräußerung angesetzten Stückzinsen nach Absatz 3 zu berücksichtigen.¹²**Satz 9** gilt entsprechend.¹³Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter.¹⁴Hat die auszahlende Stelle die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen.¹⁵Abweichend von den Sätzen 2 bis 14 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3) ¹Die auszahlende Stelle hat ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 zu berücksichtigen. ²Sie hat unter Be-

rücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 5 im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen; liegt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 9 Satz 2 vor, erfolgt ein gemeinsamer Ausgleich.³ Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.⁴ Auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge hat sie über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlusts eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall.⁵ Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen.⁶ Überträgt der Gläubiger der Kapitalerträge seine im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes Depot, hat die abgebende auszahlende Stelle der übernehmenden auszahlenden Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts mitzuteilen; eine Bescheinigung nach Satz 4 darf in diesem Fall nicht erteilt werden.⁷ Die vorstehenden Sätze gelten nicht in den Fällen des § 20 Absatz 8 und des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle.² Werden die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung erworben, hat das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbzeitpunkt und die Anschaffungsdaten sowie in Fällen des Absatzes 2 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, dass es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

...
(16) ...²§ 43a Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. ...

...

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Verwaltungsanweisung: BMF v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 94 (Einzelfragen zur Abgeltungsteuer).

Kompaktübersicht

- J 09-1 **Grundinformation:** Durch das MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009 wird § 19a (Überlassung von Vermögensbeteiligungen an ArbN) aufgehoben. Da in § 43a Abs. 2 Satz 9 aF auf diese Vorschrift verwiesen wurde, musste für den StAbzug in Depot-Übertragungsfällen mit Gläubigerwechsel eine eigenständige Bewertungsregel für die übertragenen WG eingefügt werden.
- J 09-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 43a Anm. 2 und *bis 2008* s. § 43a Anm. J 08-2 und J 09-1.
► **MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009** (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436): s. Anm. J 09-1.
- J 09-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die eigenständigen Bewertungsvorschriften sind erstmals auf Kapitalerträge (Veräußerungsgewinne) anzuwenden, die dem Stpfl. nach dem 31.12.2009 zufließen. Damit finden die Änderungen des § 43a Abs. 2 erstmals auf unentgeltliche Übertragungen von Wertpapieren ab 1.1.2010 Anwendung.
- J 09-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen sind eine Anpassung an den Wegfall des § 19a.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 2 Satz 9 (Folgeänderung nach Aufhebung des § 19a)

Einführung einer eigenständigen Bewertungsregel für das übertragende Kreditinstitut: Durch das MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3. 2009 wurde die stl. Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen erweitert. Hierzu wurde die Begünstigung von Beteiligungen nach § 19a aufgehoben und im Gegenzug eine Stärkung der betrieblichen Beteiligungen durch eine Anhebung des Freibetrags, jetzt in § 3 Nr. 39, eingeführt. Für bestehende Beteiligungen gilt § 19a allerdings bis Ende 2015 fort. Im Zuge dieser Maßnahmen musste in Satz 9 des Abs. 2, der bisher auf § 19a Abs. 2 Satz 2 (Börsenpreis bei Übertragungen von Vermögensbeteiligungen an ArbN) verwies, eine eigenständige Bewertungsregel eingefügt werden. Die unentgeltliche Übertragung von ganzen Depots oder einzelnen Wertpapieren auf einen anderen Inhaber (Gläubiger) ist nach § 43 Abs. 1 Satz 4 für Zwecke des StAbzugs immer eine Veräußerung iSd. § 20 Abs. 2. Daraus folgt, dass das abgebende Kreditinstitut die stl. Bemessungsgrundlage zu ermitteln und den StAbzug vorzunehmen hat. Als Einnahmen aus der Veräußerung (Übertragung) ist bei unentgeltlicher Übertragung der Börsenpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen (Abs. 2 Satz 8). Die Bewertungsregel des Abs. 2 Satz 9 stellt nunmehr anstelle des früheren Verweises auf § 19a Abs. 2 Satz 2, wonach es für die Bewertung der Wertpapiere auf den Tag der Beschlussfassung über die Überlassung der Beteiligung ankam, aus Gründen der Praktikabilität auf den Börsenkurs des Abrechnungsvortags der Übertragung der Wertpapiere (Einbuchung) ab. Dies ist sinnvoll, da der maßgebliche Börsenkurs sich erst mit Ablauf des Börsentags feststellen lässt.

Zudem wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Der bisherige Verweis ausschließlich auf § 19a Abs. 2 Satz 2 war unvollständig, da auch die Sätze 3 und 4 des § 19a Abs. 2 für die Ermittlung der stl. Bemessungsgrundlage von Bedeutung waren (s. dazu §§ 43 ff. Anm. J 07-15). Die Sätze 3 und 4 werden nun aus § 19a Abs. 2 für Abs. 2 Satz 9 übernommen. Damit enthält diese Vorschrift nun eine eigenständige Bewertungsregelung für den StAbzug durch das abgebende Kreditinstitut bei Depot- und Wertpapierübertragungen mit Gläubigerwechsel.

J 09-5

■ **Abs. 2 Satz 12 (Folgeänderung zu Abs. 2 Satz 9)**

J 09-6 **Einführung einer eigenständigen Bewertungsregel für das aufnehmende Kreditinstitut:** Abs. 2 Satz 12 ordnet für den Bewertungsansatz beim aufnehmenden Kreditinstitut an, dass Abs. 2 Satz 9 entsprechend anzuwenden ist. Damit gilt für den Ansatz der AK der übertragenen Wertpapiere im Weiterveräußerungsfall ebenfalls der für den StAbzug zugrunde gelegte Börsenkurs des abgebenden Kreditinstituts.